

**Haus- und Badeordnung der Stadt Schöningen
für das "Badezentrum Negenborn"
vom 25.09.2025**

**§ 1
Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Eigentümerin des "Badezentrums Negenborn" ist die Stadt Schöningen. Der Schwimmmeister übt im Badezentrum im Auftrage des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen die Badeordnung oder bei Nichtbefolgen der Anordnungen ist der Schwimmmeister berechtigt, zuwiderhandelnde Personen aus dem Badezentrum zu weisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet.
- (3) Bei starker Inanspruchnahme des Badezentrums und bei Trainingsveranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. ist der Schwimmmeister befugt, Teile des Beckens und die Rutsche zu sperren. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet.

**§ 2
Öffnungszeiten**

- (1) Für Renovierungs-, Instandsetzungs- und Grundreinigungsarbeiten bleibt das Badezentrum einen Monat geschlossen. Die Schließungszeit wird rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Im übrigen ist das Badezentrum zu folgenden Zeiten geöffnet:

Schwimmhalle:

Montag	geschlossen
Dienstag	von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstag	von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag	von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sauna:

geschlossen
geschlossen
geschlossen
von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Geschlossen ist das Badezentrum am 24., 25., 26. und 31. Dezember, am 1. Januar, am Karfreitag, Ostersonntag und -montag, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag und -montag eines jeden Jahres. An den übrigen Feiertagen ist das Bad von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, die Badebecken 20 Minuten vor Beendigung der Badezeit zu sperren. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.
- (4) Das Badezentrum bleibt wegen Wartungs- und Reinigungsarbeiten jeden Montag für die Öffentlichkeit geschlossen.

§ 3 Badezeit

- (1) Die Badezeit ist grundsätzlich unbeschränkt.
- (2) Die Badezeit kann aus besonderen Gründen (insbesondere wegen Überlassung der Schwimmbecken an Vereine und Organisationen zur Durchführung von Wettkämpfen, Schwimmfesten usw.) verkürzt werden. Aus diesen Gründen kann das Badezentrum auch vorübergehend für den öffentlichen Badeverkehr ganz geschlossen werden.
- (3) Die Verkürzung der Badezeit und die vorübergehende Schließung des Badezentrums werden durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang am Eingang des Bades bekanntgegeben.
- (4) Die Kasse wird mit Beginn der täglichen Badezeit geöffnet und 45 Minuten vor Beendigung der Badezeit geschlossen.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Das Betreten des Badezentrums und seiner Anlagen ist nur nach Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Aushang in der Eingangshalle bekanntgegeben.
- (3) Durch das Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast der Haus- und Badeordnung.
- (4) Die Einzelkarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Badezentrums. Sie verlieren mit dem Verlassen des Badezentrums (Schwimmbad bzw. Sauna) ihre Gültigkeit.
- (5) Für verlorengegangene oder nicht benutzte Eintrittskarten findet eine Rückvergütung oder eine Verlängerung der Geltungsdauer nicht statt.

§ 5 Geschlossene Gruppen

- (1) Die Stadt kann Schulklassen, Gruppen und Vereinen gestatten, das Bad als geschlossene Gruppe zu benutzen, wenn diese aus mindestens 7 Personen besteht.
- (2) Bei Benutzung des Bades durch solche geschlossenen Gruppen übernimmt der Leiter der Gruppe die alleinige Aufsicht über die Gruppe. Er ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung neben den einzelnen Benutzern verantwortlich. Die Befugnisse der Schwimmmeister, Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung der Haus- und Badeordnung zu erteilen, bleiben unberührt.

§ 6 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung Erwachsener über 18 Jahre, die sie beaufsichtigen, betreten. Kinder ab 6 Jahren müssen über ein Freischwimmerabzeichen verfügen.
- (3) Mit Hautausschlägen, offenen Wunden, übertragbaren Krankheiten und mit ekelerregenden Merkmalen behaftete Personen, Epileptiker und Betrunkene werden zum Baden nicht zugelassen.

§ 7 Benutzung der Badeeinrichtung und Verhalten im Bad

- (1) Im Schwimmbad ist
 - a) das Tragen von Straßen- und Sportschuhen -außer Badesandalen- außerhalb des Stiefelganges und der Umkleidekabinen,
 - b) das Rauchen und das Anzünden von Feuer,
 - c) das Ballspielen in den Badebecken mit harten Bällen,
 - d) das Hineinspringen und das Hineinstoßen von den Beckenlängsrändern in die Badebecken,
 - e) das Untertauchen anderer Badegäste,
 - f) die Belästigung von anderen Badegästen,
 - g) die Mitnahme von Glasflaschen,
 - h) das Mitbringen von Tieren,
 - i) das Bemalen und das Beschmieren der Wände sowie das Zerstören von Einrichtungsgegenständen und der Anlagen,
 - j) das Schneiden von Finger- bzw. Fußnägeln sowie das Entfernen der Hornhaut von den Füßen im Garderoben- und Hallenbereich,nicht gestattet.
- (2) Folgende Anordnungen sind strengstens zu beachten:
 - a) Zum Umkleiden dürfen nur die dafür bestimmten Räume benutzt werden.
 - b) Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der Badebecken unter der Dusche zu reinigen.

- c) Nach Benutzung der Liegeflächen sind vor dem Wiederbetreten der Badebecken die Füße zu säubern.
- d) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- e) In den Badebecken darf keine Seife verwendet werden.
- f) Die Benutzung des Kleinkinderbereiches ist nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
- g) Papier und Abfälle sind in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen. Anlagen und Sitzplätze sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden worden sind.
- h) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er die Ruhe und die Erholung der Badegäste nicht stört.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Badebecken und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden, die durch die Benutzung der Einrichtungen des Badezentrums entstehen.
- (2) Die Badebesucher haben für Schäden, die sie an den Anlagen des Badezentrums verursachen, Ersatz zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Motor- und Fahrräder sind in dem hierfür vorgesehenen unbewachten Fahrradunterstand auf dem Parkplatz des Badezentrums abzustellen. Für ein Abhandenkommen haftet die Stadt nicht.
- (5) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden.

§ 9 Benutzung der Sauna und Verhalten

A: Vorreinigen

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen.
- (2) Glasflaschen und andere Gegenstände aus Glas sind nicht gestattet.
- (3) Das Auswaschen von Handtüchern, Wäsche und Strümpfen ist nicht gestattet.
- (4) Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.

B: Verhalten im Sauna-Raum

- (1) Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur unbekleidet und mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
- (2) Bei Benutzung des Sauna-Raumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40°C am Fußboden bis 100°C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.
- (3) Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Geländer innerhalb des Sauna-Raumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
- (4) Badesandalen sollten aus hygienischen Gründen im Saunabereich getragen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in die Sauna-Räume mitgenommen werden.
- (5) Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende sollte jeder Sauna-Benutzer im Sauna-Raum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
- (6) Um die Sauna-Wärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
- (7) Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Badpersonal durchgeführt. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur auf Anweisung des Badpersonals und auch nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
- (8) Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
- (9) Der Sauna-Raum ist mit ruhigen Schritten wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Sauna-Raum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
- (10) Schaben, kratzen, bürsten und anderes "Hantieren" (z. B. Rasieren) im Sauna-Raum kann nicht gestattet werden.

C: Verhalten im Außenbereich

- (1) Es wird dringend empfohlen, vom Sauna-Raum aus auf dem kürzesten Wege den Außenbereich der Sauna aufzusuchen. Die Wirkung der Saunawärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man draußen mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen wie Stillstehen.
- (2) Beim Atmen im Freien ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.

D: Verhalten zur Abkühlung

- (1) Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen der Saunameister erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper treffenden Kaltgusses (Blitzguß) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
- (2) Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

E: Verhalten in den Ruhe-Räumen

- (1) In den Ruhe-Räumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Badegast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.
- (2) Ist die Benutzung der Liegen nur in bekleidetem Zustand gestattet, so ist diese Vorschrift zu beachten, oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch benutzt werden.
- (3) Einreibungsmittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Ruheliegen nicht angewandt werden.

F: Technische Anlagen

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badpersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen ist, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist u. U. nicht ausgeschlossen.

G: Kinder

Für Kinder unter 16 Jahren ist eine Begleitung durch eine erwachsene Person erforderlich.

§ 10
Wünsche und Anregungen

Wünsche und Anregungen der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Anregungen können schriftlich bei der Stadt Schöningen, Fachbereich Bauwesen, vorgebracht werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 25.09.2025 in Kraft.

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Schneider